



Aufgrabungsgesuch Allmend Gemeinde Lauwil

Gesuchsteller/in

Name _____
Adresse _____
Telefon _____
E-Mail _____

Projektverfasser/in
(sofern nicht Gesuchsteller)

Name _____
Adresse _____
Telefon _____
E-Mail _____

Unternehmer

Name _____
Adresse _____
Telefon _____
E-Mail _____

Lage

Strasse _____
Parzelle _____

Art und Dauer

Zweck _____

Fläche (m²) _____ Fahrbahn _____ Trottoir _____

Zeitdauer
(von – bis) _____

Absperrung nötig? für Fahrverkehr für Fussgäengerverkehr

Unterschrift:

Gesuchsteller/in:

Ort/Datum: _____

Unterschrift: _____

Bewilligung

- Das Aufgrabungsgesuch wird durch die Gemeinde Lauwil bewilligt.
- Das Aufgrabungsgesuch wird durch die Gemeinde Lauwil **nicht** bewilligt.

Bemerkungen

Besondere Auflagen oder Begründung der Ablehnung:

Lauwil,	Gemeinderat Lauwil
	Raymond Tanner Gemeindepräsident Karin Brechbühl Gemeindeverwalterin

Gesetzliche Grundlage und allgemeine Bedingungen

1. Gestützt auf §§ 80 ff der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz, ist die Benutzung von öffentlichem Areal für Bauinstallationen, Abladen und Lagern von Baumaterialien, Aufgrabungen etc. nur mit einer Bewilligung und unter verschiedenen Auflagen gestattet.
2. Aufgrabungsbewilligungen werden durch die Gemeinde Lauwil schriftlich und mit Auflagen erteilt. Der Baubeginn muss der Gemeindeverwaltung schriftlich angezeigt werden.
3. Mit einer Aufgrabung darf erst nach Vorliegen der entsprechenden Bewilligung begonnen werden.
4. Die direkt betroffenen Anstösser müssen **vor** Baubeginn über die Arbeiten informiert werden.
5. Die Abschrankungen müssen so platziert werden, dass sie für Fussgänger/innen, Fahrradfahrer/innen und den motorisierten Verkehr keine Gefahr bilden oder diese übermäßig behindern. Sie müssen gemäss der aktuell gültigen Normen und Gesetz insb. der Signalisationsverordnung (SSV) signalisiert werden.
6. Vor Aufgrabungsbeginn hat sich der Gesuchsteller über das Vorhandensein und die genaue Lage von bestehenden unterirdischen Anlagen und Leitungen direkt bei den Werkeigentümern zu erkundigen.
7. Für Grabarbeiten vom 1. November bis 31. März (Winterzeit) gelten spezielle Einbauvorschriften.
8. Die für die Belagsarbeiten vorgesehene Tiefbaufirma ist vorgängig mit der Gemeinde Lauwil abzusprechen.
9. Veränderungen von Aufgrabungsbewilligungen sind nach vorgängiger Absprache möglich, müssen aber vor Inangriffnahme beantragt und bewilligt werden.
10. Das Merkblatt „Ausführungsvorschriften Aufgrabungen Allmend Lauwil“ ist ein integraler Bestandteil der Bewilligung.

Eingabe

1. Das Gesuch ist mind. 3 Wochen vor Beginn der Arbeiten bei der Gemeindeverwaltung Lauwil einzureichen. Es können ergänzende Unterlagen verlangt werden. Bei grösseren Verkehrsbehinderungen ist das Gesuch mind. 4 Wochen vor Beginn abzugeben. Die Gesuchgebühr ist bei Einreichung zu entrichten und richtet sich nach der Gebührenverordnung der Gemeinde Lauwil.
2. Dem Gesuch ist ein Situationsplan inkl. allen Angaben zur Aufgrabung beizulegen.
3. Der/die Gesuchssteller/in muss der Gemeindeverwaltung Lauwil das Ende der Arbeiten schriftlich per Mail melden (gemeinde@lauwil.ch).
4. Sind die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr gegeben oder werden die Auflagen nicht eingehalten, kann die Bewilligung entzogen werden. Zudem wird der entstandene Aufwand in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Bewilligung oder Ablehnung des Gesuches kann innert 10 Tagen nach Zustellung des Entscheids beim Gemeinderat begründete Beschwerde erhoben werden.

Stand 10.01.2026, JG